

Jahresvorschau des BMJ auf Grundlage des

Legislativ- und Arbeitsprogramms
der Europäischen Kommission für
2025

sowie

des Achtzehnmonatsprogramms
des polnischen, dänischen und
zyprischen Ratsvorsitzes

Strafrecht

Zivilrecht

Datenschutz

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Gesamtumsetzung: Stabstelle für Europäische und Internationale Ressortangelegenheiten

Druck: Bundesministerium für Justiz

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Einleitung	4
1 Strafrecht	7
1.1 Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	7
1.2 Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	9
1.3 Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371	11
1.4 Überarbeitung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie)	13
1.5 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union und zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI.....	15
1.6 Vorschlag für eine Richtlinie über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen	17
2 Zivilrecht	19
2.1 Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen.....	19
2.2 Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.....	21
2.3 Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts.....	23
2.4 Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses	27
2.5 Legislativpaket zum grenzüberschreitenden Erwachsenenschutz.....	29
2.6 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt in Bezug auf die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937	32
2.7 Vorschlag zu Omnibus Rechtsakten (COM 2025/80 und COM 2025/81) über Nachhaltigkeit – Aspekte der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)	34
2.8 Vorschlag zu Omnibus Rechtsakten (COM 2025/80 und COM 2025/81) über Nachhaltigkeit – Aspekte der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD).....	37

2.9 Rechtliches System zur Vereinfachung der anwendbaren Vorschriften und zur Verringerung der Kosten eines Scheiterns („28. Regime“)	39
3 Datenschutz	41
3.1 Angemessenheitsbeschlüsse zum Datenschutzniveau in Drittstaaten	41
3.2 Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO-Verfahrensverordnung)	45

Einleitung

Die Vorschau des Bundesministeriums für Justiz auf das Jahr 2025 enthält die gegenwärtig noch in Verhandlung stehenden EU-Dossiers sowie die im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2025 und im 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräidentschaft Polens, Dänemarks und Zyperns angekündigten Vorhaben in der führenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

In ihrem **Arbeitsprogramm für das Jahr 2025** unter dem Titel „Eine ambitioniertere, unkompliziertere und schnellere Union“ betont die **Europäische Kommission**, dass die von der EU in diesem Jahr getroffenen Entscheidungen vor dem Hintergrund einer Reihe von zusammenhängenden Herausforderungen wie der Notwendigkeit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der geopolitischen Instabilität, dem Klimawandel, den Angriffen auf die Grundwerte der EU und der illegalen Migration, Europa wahrscheinlich für die nächsten Jahrzehnte formen werden. Nur eine starke und geeinte Union könne diese Herausforderungen bewältigen. Im Zentrum des ersten Arbeitsprogramms der neuen Kommission stehen daher die Themen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Sicherheit und Verteidigung. Ein weiterer Schwerpunkt soll auf der Verringerung von Verwaltungslasten, der Vereinfachungen der Rechtsvorschriften und erneut auf besserer Rechtssetzung liegen.

Das Arbeitsprogramm besteht aus einem 12-seitigen allgemeinen Teil und vier Anhängen (Anhang I: Neue Initiativen, Anhang II: Jahresplan für Evaluierungen und Eignungsprüfungen, Anhang III: Anhängige Vorschläge und Anhang IV: Rücknahmen). Es wird von einer Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung begleitet.

Aus den für das Jahr 2025 angekündigten Vorschlägen sind insbesondere folgende **neue Dossiers** bemerkenswert:

Ein sogenanntes (erstes) „**Omnibus**“-Paket zur Nachhaltigkeit mit zwei Richtlinievorschlägen, die den Vereinfachungsbestrebungen der Kommission Rechnung tragen sollen und u.a. die Straffung und Vereinfachung der bestehenden Verpflichtungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und der erst im Jahr 2024 beschlossenen Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit im Auge haben.

Um innovative Unternehmen dabei zu unterstützen, in den Binnenmarkt zu investieren und dort tätig zu sein, ohne mit 27 verschiedenen Rechtssystemen konfrontiert zu sein, will die Kommission auf ein „**28. rechtliches System**“ hinarbeiten, um die geltenden Vorschriften zu vereinfachen und die Kosten eines Scheiterns zu verringern, einschließlich aller relevanten Aspekte des Gesellschafts-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts.

Um grenzüberschreitenden Sicherheitsbedrohungen in Europa besser zu begegnen, plant die Kommission schließlich für das vierte Quartal 2025 die Vorlage einer **Richtlinie über den Handel mit Schusswaffen**, die gemeinsame strafrechtliche Bestimmungen für den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen enthalten soll.

Zu erwähnen ist auch, dass die Kommission zu Beginn ihres Mandats die noch in Verhandlung gestandenen Vorschläge auf ihre Wahrscheinlichkeit für eine Annahme in naher Zukunft untersucht hat und als Ergebnis im Bereich der führenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz die zivilrechtlichen Vorschläge für eine Verordnung über das auf Drittirkungen von Forderungsübertragungen anwendbare Recht und für eine Richtlinie über außervertragliche Haftung für künstliche Intelligenz mangels erzielter Fortschritte zurückziehen will.

Das vom 1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2026 reichende **18-Monats-Arbeitsprogramm** der **Triopräidentschaft Polens, Dänemarks und Zyperns** betont im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz die Bedeutung der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Es werden ausdrücklich Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz als wesentlicher Bestandteil zur Stärkung von Freiheit und Demokratie unterstützt. Es sollen Desinformation, Hassrede und ausländischer Einflussnahme in demokratische Prozesse bekämpft und Transparenz und Online-Freiheiten bei gleichzeitiger Verantwortung für große Plattformen gestärkt werden. Zur Verbesserung der Sicherheit und Strafverfolgung sollen verstärkt Maßnahmen gegen Terrorismus, Extremismus, organisierte Kriminalität und Korruption insbesondere durch erweiterte justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit ergriffen werden. Besondere Aufmerksamkeit soll auch Maßnahmen zur Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung geschenkt werden.

Die europäische Justizpolitik leistet nach Ansicht des **Bundesministeriums für Justiz** einen essentiellen Beitrag zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit und damit der Förderung der Rechtsstaatlichkeit. Um europäische Instrumente zum Nutzen der Bürger:innen auch in der Praxis bestmöglich einsetzen zu können, ist der nun wieder

verstärkte Fokus der Europäischen Kommission auf Vereinfachungen der Rechtsvorschriften und auf bessere Rechtssetzung zu begrüßen. Unterstützt wird grundsätzlich auch das Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, wenngleich die Ziviljustiz nicht als primäres Vehikel zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit gesehen werden sollte. Eine funktionierende Ziviljustiz ist per se Bedingung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort. Zudem wird weiterhin auf eine Balance zwischen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Gewährleistung von Nachhaltigkeit zu achten sein. Befürwortet werden auch in vielen Bereichen die inhaltlichen Prioritäten der aktuellen Triopräsidentschaft.

Die Jahresvorschau wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) übermittelt (Stand 25. März 2025).

1 Strafrecht

1.1 Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Ziel:

Hetze und Hasskriminalität haben in Europa sowohl offline als auch online zugenommen. Angesichts dieser EU-weiten Herausforderungen möchte die Europäische Kommission die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension („Euro crimes“) um alle Formen von Hasskriminalität und Hassrede erweitern. Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage, die es erlaubt, Hetze und Hasskriminalität auf EU-Ebene unter Strafe zu stellen. Nötig ist ein (nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig zu fassender) Beschluss des Rates nach Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 AEUV (also zunächst in einem ersten Schritt eine Änderung des Primärrechts im vereinfachten Verfahren).

Auf dieser Grundlage kann dann eine Richtlinie vorgeschlagen und beschlossen werden, die den bestehenden Rahmenbeschluss 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ergänzen oder ersetzen würde.

Stand:

Die Europäische Kommission legte bereits am 9. Dezember 2021 eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ vor. Dieser Mitteilung ist als Anhang der Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Art. 83 Abs. 1 AEUV angeschlossen.

Über den Beschluss fanden Ende 2021/ Anfang 2022 Debatten im Rat bzw. in nachgeordneten Gremien statt. Die Initiative wurde von der Europäischen Kommission in der Ratsarbeitsgruppe FREMP (Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit) am 20. Dezember 2021 erstmals präsentiert. Trotz mehrerer Anläufe konnte die im Rat

erforderliche Einstimmigkeit aufgrund von Bedenken von Polen und Ungarn im Jahr 2022 nicht erzielt werden. Im Jahr 2023 und im Jahr 2024 wurde das Dossier nicht weiterverfolgt. Ob unter dem aktuellen polnischen Ratsvorsitz Aktivitäten entfaltet werden, ist aktuell nicht bekannt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Erweiterung der Kriminalitätsbereiche nach Art. 83 Abs. 1 AEUV um Hetze und Hasskriminalität wird aus österreichischer Sicht befürwortet. Österreich war bereits am erfolgreichen Zustandekommen des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI maßgeblich beteiligt und hat in diesem Bereich in den vergangenen Jahren auch eine Vielzahl an nationalen Maßnahmen gesetzt. Zu nennen wären beispielsweise das Gesetzespaket gegen Hass im Netz, das Projekt des Bundesministeriums für Inneres in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz zur „Erfassung diskriminierender Motivlagen“, das Projekt „Dialog statt Hass“ von NEUSTART sowie die laufende Teilnahme am nationalen Komitee „No Hate Speech“.

1.2 Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Ziel:

Am 6. Februar 2024 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie des sexuellen Kindesmissbrauchsmaterials und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vor (COM (2024)60 final). Der Richtlinievorschlag verfolgt folgende Ziele:

- Sanktionierung aller Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich jener, die durch technologische Entwicklungen ermöglicht oder erleichtert werden;
- Sicherstellung, dass die nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsvorschriften eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Berücksichtigung der jüngsten technologischen Entwicklungen Rechnung tragen;
- Verbesserung der Prävention und der Unterstützung der Opfer; sowie
- Förderung einer besseren Koordinierung bei der Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern einerseits zwischen den Mitgliedstaaten und andererseits zwischen allen beteiligten Akteuren auf nationaler Ebene.

Im Richtlinievorschlag werden folglich Erweiterungen der Straftatbestände und höhere Strafen vorgeschlagen. Außerdem enthält er insbesondere spezifischere Anforderungen für die Prävention und die Unterstützung von Opfern.

Stand:

Es fanden bisher sieben, mitunter zweitägige Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) sowie mehrere JI-Referent:innensitzungen statt. Der JI-Rat konnte in seiner Sitzung am 12./13. Dezember 2024 eine Allgemeine Ausrichtung erzielen.

Die Trilog-Verhandlungen werden voraussichtlich im Sommer 2025 beginnen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Grundsätzlich begrüßt Österreich das Vorhaben im Hinblick auf die rasante technische Entwicklung in den letzten Jahren und der zunehmenden Online-Präsenz von Kindern. Der Schließung von Regelungslücken, die sich aus dem raschen Wandel ergeben, kommt große Bedeutung zu. Wichtig ist hierbei die Kohärenz mit anderen Rechtsinstrumenten der EU, um Doppelgleisigkeiten und Widersprüche in den Begrifflichkeiten zu vermeiden.

Österreich unterstützte die Allgemeine Ausrichtung, gab nur im Hinblick auf Art. 14 (Sanktionen für juristische Personen) eine Protokollerklärung ab. Bei diesem Artikel ist die Kohärenz mit anderen Rechtsakten der EU nicht gegeben, die Sanktionshöhe weicht ohne sachlichen Grund von jener in bisherigen Rechtsinstrumenten ab.

Vorbehaltlich der Position des Europäischen Parlaments bestünde es aus derzeitiger Sicht jedenfalls Anpassungsbedarf im innerstaatlichen Recht im Bereich der Strafhöhen und im Hinblick auf neue Tatbestände (z.B. Kriminalisierung von Missbrauchsanleitungen und das Betreiben von Online Diensten zum Zweck von Kindesmissbrauch).

Die Positionierung des Europäischen Parlaments und der weitere Verhandlungsverlauf bleiben abzuwarten.

1.3 Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371

Ziel:

Bislang gibt es auf EU-Ebene zwei Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung: Das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte beteiligt sind, aus dem Jahr 1997 sowie den Rahmenbeschluss 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor. Ziel des aktuellen Richtlinievorschlags ist es, dieses Regelwerk zu ersetzen und zu aktualisieren und dabei Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Definitionen von Straftaten, die als Korruptionsdelikte verfolgt werden, zu harmonisieren. Die strafrechtlichen Sanktionen für natürliche und juristische Personen sollen verschärft werden. Zudem sollen wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung gewährleistet werden.

Stand:

Der Richtlinievorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 3. Mai 2023 vorgelegt und in der RAG-COPEN diskutiert. Der JI-Rat konnte im Juni 2024 eine Allgemeine Ausrichtung annehmen. Seit Jänner 2025 laufen die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt grundsätzlich die Ergreifung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf europäischer Ebene. Allerdings reichen im Vorschlag der Kommission einzelne Strafbestimmungen sehr weit, die Mindesthöchststrafen sind hoch angesetzt sowie u.a. die Verjährungsbestimmungen zu weitreichend. Darüber hinaus soll über die Richtlinie weder die derzeit geltende institutionelle Zuordnung von Ermittlungsbehörden zu Ministerien noch das verfassungsrechtlich vorgesehene Verfahren zur Aufhebung der Immunität durch das Parlament geändert werden müssen. Österreich konnte die Allgemeine Ausrichtung des Rates im Sinne eines Kompromisses mittragen.

Die Vorschläge des Europäischen Parlaments gehen teilweise deutlich über den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission hinaus.

1.4 Überarbeitung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie)

Ziel:

Die Europäische Kommission plant, die Arbeit im Bereich der Opferrechte umfassend fortzusetzen. Dies soll durch eine Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie RL 2012/29/EU erfolgen, welche auch Teil der EU-Opferrechte-Strategie (2020-2025) ist. Im Jahr 2022 legte die Europäische Kommission eine Evaluierung der Richtlinie vor und diskutierte deren Ergebnisse.

Die Überarbeitung der Richtlinie soll sich auf spezifische Probleme in Bezug auf jedes der fünf Hauptrechte der Opfer fokussieren, und zwar auf das Recht auf individuelle Begutachtung, das Recht auf gezielte Unterstützung für schutzbedürftige Opfer, das Recht auf Beteiligung der Opfer am Strafverfahren, das Recht auf Zugang zur Entschädigung und das Recht auf Zugang von Informationen.

Stand:

Der Richtlinievorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 12. Juli 2023 vorgelegt und wurde in der RAG COPEN (Ratsarbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“) diskutiert. Am 14. Juni 2024 erzielte der JI-Rat Einigung über die Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinievorschlag.

Der politische Trilog zum Richtlinievorschlag begann am 2. Dezember 2024. Nach dem ersten Trilog fanden bisher fünf interinstitutionelle technische Sitzungen statt. Dabei konzentrierten sich die Verhandlungen auf Kapitel 2 der Überarbeitung der Richtlinie über die Rechte von Opfern, „Bereitstellung von Informationen und Unterstützung“, welches Hauptthema des zweiten Trilogs am 5. Februar 2025 war. Der dritte politische Trilog findet am 9. April 2025 statt. Der polnische Ratsvorsitz strebt eine Einigung mit dem Parlament noch vor dem JI-Rat im Juni 2025 an.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Obwohl auf dem Gebiet des Opferschutzes sowohl auf nationaler (unter anderem durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz) als auch auf EU-Ebene (insbesondere durch die

Opferschutzrichtlinie und die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung) bereits signifikante Fortschritte erzielt werden konnten, ist sich Österreich der Notwendigkeit weiterführender Arbeit und Entwicklung auf diesem Gebiet bewusst. So soll sichergestellt sein, dass Opfer von Straftaten überall in der EU die Hilfe und den Schutz erhalten, den sie benötigen. Der Richtlinienvorschlag wird grundsätzlich begrüßt, es wird allerdings darauf zu achten sein, dass bereits bewährte und international anerkannte Standards und Best-Practice-Modelle in Österreich wie das österreichische Modell der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung bzw. zumindest gleichwertige kindergerechte Modelle berücksichtigt und die hohen österreichischen Standards beibehalten werden können. Die konkrete Ausgestaltung dieser Modelle sollte – im Einklang mit anderen einschlägigen EU-Rechtsakten und wie in der Allgemeinen Ausrichtung vorgesehen – auch weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Des Weiteren stellt die Opferentschädigung einen wichtigen Punkt dar. Beim Vorschlag, sämtliche Entschädigungsansprüche in das Strafverfahren einzubeziehen, muss darauf geachtet werden, dass es zu keinen unverhältnismäßigen Verzögerungen im Strafverfahren kommt und dieses bei komplexen Schadensfeststellungen nicht überlastet wird.

1.5 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union und zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI

Ziel:

Der derzeitige EU-Rechtsrahmen für die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU wurde bereits im Jahr 2002 auf der Grundlage von Bestimmungen aus der Zeit vor dem Vertrag von Lissabon angenommen. Das allgemeine Ziel des neuen Richtlinienvorschlags besteht darin, ein modernes EU-Strafrechtsinstrument zu schaffen, das den Straftatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU im Einklang mit Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Protokoll der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg klar definiert und wirksam sanktioniert.

Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 28. November 2023 vorgelegt und seit Jänner 2024 auf Ratsarbeitsgruppenebene diskutiert. Insgesamt fanden acht Sitzungen in der Ratsarbeitsgruppe COPEN statt. Nach einer Orientierungsaussprache am JI-Rat im Juni 2024 konnte am JI-Rat am 13. Dezember 2024 eine Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag erreicht werden.

Mit der Aufnahme der Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ist nach derzeitigem Informationsstand voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2025 zu rechnen. Die Positionierung des Europäischen Parlaments liegt noch nicht vor.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich erachtet den Richtlinienvorschlag als einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Schleuserkriminalität und begrüßt das Ziel, einen einheitlichen und fortschrittlichen Rechtsrahmen innerhalb der Union zu schaffen und dadurch den aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere im Rahmen organisierter Kriminalität, entgegenzuwirken. Österreich konnte den gefundenen Kompromiss des

Textes einer Allgemeinen Ausrichtung des Rates, der aus österreichischer Sicht einige Verbesserungen gegenüber dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission enthält, mittragen.

Nach dem Grundtatbestand im Sinne des Textes der Allgemeinen Ausrichtung des Rates soll die vorsätzliche Unterstützung eines Drittstaatsangehörigen bei der Einreise, der Durchreise oder dem Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat darstellen, wenn ein tatsächlicher oder versprochener finanzieller oder materieller Vorteil vorliegt.

Die Aufnahme von qualifizierenden Tatbeständen, erschwerenden und mildernden Umständen, die Regelung von Sanktionen für natürliche und juristische Personen und das Erfordernis von Präventivmaßnahmen sollen die Wirksamkeit der Bekämpfung der Schlepperkriminalität erhöhen und eine verhältnismäßige Reaktion gewährleisten. Auch in diesen Punkten kam es im Vergleich zum Vorschlag der Europäischen Kommission zu einigen Änderungen im Text der Allgemeinen Ausrichtung, die aus österreichischer Sicht zur Erzielung eines Kompromisses mitgetragen werden konnten.

Von einem gewissen Anpassungsbedarf im österreichischen Recht ist jedenfalls auszugehen.

1.6 Vorschlag für eine Richtlinie über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen

Ziel:

Ein Richtlinievorschlag der Europäischen Kommission soll einheitliche strafrechtliche Rahmenbedingungen für den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen schaffen.

Stand:

Der illegale Waffenhandel ist der einzige der zehn in Art. 83 (1) AEUV genannten Kriminalitätsbereiche, zu dem es noch keinen Rechtsakt zur Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten und für Strafen gibt.

Die Europäische Kommission hat die Vorlage eines Richtlinievorschlags für das 4. Quartal 2025 angekündigt. Dieser soll Mindestkriterien für die Kriminalisierung von Vergehen im Schusswaffengesetz vorsehen. Die Straftaten sollen nach derzeitigen Informationen die illegale Herstellung, den illegalen Handel, den illegalen Besitz sowie die Änderung der Kennzeichnung von Schusswaffen umfassen. Diskutiert wird auch der Umgang mit im 3D-Druck-Verfahren hergestellten Schusswaffen sowie der dafür erforderlichen Blaupausen (blueprints). Der Richtlinievorschlag soll Schusswaffen, deren wesentliche Bestandteile sowie Munition umfassen. Zu rechnen ist auch mit Vorgaben für die Strafhöhe (Mindesthöchststrafen) und für Strafen gegen juristische Personen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag wird nach dessen Veröffentlichung eingehend geprüft und beurteilt werden, sowohl was die Erforderlichkeit anlangt als auch die Ausgestaltung im Detail. Nach den derzeitig vorliegenden Informationen kann damit gerechnet werden, dass die Richtlinie im österreichischen Recht zu einer Verschiebung von Agenden aus dem Verwaltungs- ins gerichtliche Strafrecht zwingen wird.

2 Zivilrecht

2.1 Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen

Ziel:

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) zur wirksameren Gestaltung des Schutzes für Reisende und zur Vereinfachung und Klärung bestimmter Aspekte der Richtlinie hat das Ziel, das Niveau des Verbraucherschutzes im Bereich der Pauschalreisen generell, insbesondere auch im Falle einer größeren Krise (wie zuletzt während der Covid-Pandemie), zu erhöhen und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Pauschalreisen zu verbessern.

Der Richtlinien-Vorschlag hat im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Zur deutlicheren Abgrenzung von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen werden die Definitionen überarbeitet.
- In einer neuen Bestimmung wird festgelegt, dass Vorauszahlungen grundsätzlich nicht mehr als 25 % des Pauschalreisepreises betragen dürfen und dass die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise fällig sein darf.
- Die Informationen für die Reisenden sollen verbessert werden, indem etwa im Vertrag festgelegt werden muss, dass der Veranstalter für die Rückerstattung zuständig ist.
- Die Regelungen über die Beendigung eines Vertrags aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände werden präzisiert, indem etwa auch Umstände am Wohn- oder Abreiseort von Relevanz sind, wenn sie die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen.
- In einer neuen Bestimmung über Gutscheine wird festgelegt, dass Veranstalter bei Beendigung eines Vertrags den Reisenden Gutscheine anstelle einer Barerstattung ausstellen können, wobei der Reisende jedoch vor der Annahme des Gutscheins

darüber informiert werden muss, dass er nicht verpflichtet ist, den Gutschein anzunehmen. Diese Gutscheine sollen 12 Monate lang gültig sein und können mit Zustimmung beider Parteien einmal verlängert werden. Sie müssen übertragbar sein und unter den Insolvenzschutz fallen.

- Der Insolvenzschutz soll durch einige Klarstellungen und Präzisierungen, teilweise übernommen aus den bisherigen Erwägungsgründen, vereinheitlicht werden.
- Dienstleister, die eine zur Pauschalreise gehörende Dienstleistung stornieren oder nicht erbringen, werden verpflichtet, dem Veranstalter die für die betreffende Dienstleistung erhaltenen Zahlungen innerhalb von 7 Tagen zu erstatten.

Stand:

Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 29. November 2023 vorgelegt. Die erste RAG-Sitzung hat am 27. Februar 2024 stattgefunden. Der ungarische Vorsitz hat das Dossier prioritär behandelt und fünf RAG-Sitzungen abgehalten, in denen verschiedene Kompromissvorschläge sehr kontroversiell diskutiert wurden. Dennoch konnte der ungarische Vorsitz letztlich eine Allgemeine Ausrichtung erreichen, die am 18. Dezember 2024 im AStV I angenommen wurde. Das Europäische Parlament hat bislang keine Position zum Vorschlag eingenommen, der Beginn des Trilogs ist nicht vor dem Frühjahr 2025 zu erwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Am 15. Februar 2024 hat das Bundesministerium für Justiz im Rahmen einer Videokonferenz den Stakeholdern erstmals Gelegenheit gegeben, ihre Positionen darzulegen, und sie nachfolgend in die Entwicklung einer österreichischen Position laufend eingebunden. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs, die sich aus der geänderten Definition des Begriffs „Pauschalreise“ ergibt, auf massive Bedenken der Vertreter:innen der Wirtschaft stößt. Von Vertreter:innen des Verbraucherschutzes werden die Ziele und Maßnahmen des Vorschlags hingegen begrüßt. Die Allgemeine Ausrichtung konnte von Österreich trotz dieser Interessensdivergenzen im Sinne eines Kompromisses unterstützt werden.

2.2 Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Ziel:

Die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (kurz: Zahlungsverzugs-RL, Late-Payment Directive) soll durch eine Verordnung ersetzt werden, die strengere Regeln und weniger Ausnahmen bzw. Abweichungen vorsieht. Ziele sind die Verhinderung von Zahlungsverzug, die Förderung fristgerechter Zahlungen sowie die Stärkung der Unternehmen und Gewährleistung von mehr Fairness bei Zahlungen im Geschäftsverkehr. Damit sollen insbesondere KMU unterstützt werden.

Stand:

Die Zahlungsverzugs-RL war bis zum 16. März 2013 innerstaatlich umzusetzen. Sie ist auf den unternehmerischen und „öffentlichen“ Zahlungsverkehr anzuwenden. Nach der Definition der Richtlinie betrifft dies sowohl Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen („B2B Bereich“) als auch zwischen öffentlichen Auftraggeber:innen und Unternehmer:innen („G2B Bereich“). Als zentraler Ort für die Umsetzung wurde dementsprechend das Unternehmensgesetzbuch (UGB) gewählt. Dort befinden sich all jene Bestimmungen der Richtlinie, die Unternehmen und öffentliche Auftraggeber:innen in gleicher Weise betreffen. Die für öffentliche Auftraggeber:innen geltenden strenger Sonderregelungen wurden im Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) umgesetzt.

In weiterer Folge hat die Europäische Kommission einen Evaluierungsprozess der Zahlungsverzugs-RL durchgeführt und in Folge dessen am 12. September 2023 den nunmehrigen Verordnungsvorschlag vorgelegt. Dieser sieht eine für B2B und B2C einheitliche Begrenzung der Zahlungsfrist auf höchstens 30 Tage vor. Bei Bauaufträgen sollen die Hauptauftragnehmer:innen den (öffentlichen oder Sektoren-) Auftraggeber:innen nachweisen, dass die Subunternehmer:innen bezahlt wurden. Verzugszinsen sollen automatisch anfallen und bis zur Begleichung der Hauptforderung weiter anlaufen. Nationale Durchsetzungsbehörden sollen eingesetzt werden.

Am 7. März 2024 wurden im Rat Wettbewerbsfähigkeit die Wahl der Verordnung, die Einrichtung einer Durchsetzungsbehörde und die starre 30-Tage-Frist abgelehnt. 14 Mitgliedstaaten (AT, BG, CZ, DE, EE, IE, LT, LV, MT, PT, RO, SE, SI und SK) lehnten eine weitere Verhandlung des Textes ab und forderten die Europäische Kommission auf, ihren

Vorschlag zurückzuziehen und nach Überarbeitung der Folgenabschätzung, einen neuen Vorschlag vorzulegen.

Der ungarische Vorsitz hielt zwei halbtägige Sitzungen zum Zahlungsverzug ab, bei der FR, IT, DK und FI die Position der schon genannten Mitgliestaaten unterstützten. Der polnische Vorsitz hat bisher keine Ratsarbeitsgruppen zu diesem Thema abgehalten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Das grundsätzliche Ziel des Vorschlags wird begrüßt. Kritisch gesehen werden allerdings die Wahl der Rechtsform (Verordnung statt Richtlinie), die ausnahmslose unterschiedslose Verkürzung der Zahlungsfrist auf 30 Tage sowie die verpflichtende Einsetzung einer nationalen Durchsetzungsbehörde.

Die letzte Ratsarbeitsgruppensitzung fand am 17. März 2025 statt. Von den oben genannten Mitgliedstaaten wurden keine Änderungen der bisher vertretenen Positionen mitgeteilt.

2.3 Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

Ziel:

Nach Ansicht der Europäischen Kommission stellt das Fehlen harmonisierter Insolvenzvorschriften seit langem eines der größten Hindernisse für den freien Kapitalverkehr in der EU und für eine stärkere Integration der EU-Kapitalmärkte dar. Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts soll die nationalen Insolvenzvorschriften gezielt harmonisieren. Dadurch sollen in allen Mitgliedstaaten gemeinsame Mindeststandards sichergestellt und so nicht nur die Effizienz der Insolvenzverfahren gesteigert und Belastungen abgebaut werden, sondern vor allem Investitionen über Grenzen hinweg erleichtert werden, um das Ziel einer einheitlichen Kapitalmarktunion in der EU zu erreichen.

Bei dem Dossier handelt es sich um eine sehr umfangreiche Richtlinie (mit 63 Erwägungsgründen, 73 Artikeln und 64 Seiten), die folgende Themen behandelt:

- Anfechtungsrecht
- Vermögensauffindung
- „Pre-Pack“ – Verfahren
- Geschäftsführerhaftung
- Vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen
- Regelungen zu den Gläubigerausschüssen
- Transparenzbestimmungen

Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 7. Dezember 2022 präsentiert und wird seither in der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht (Insolvenz) behandelt.

Im Dezember 2024 wurde eine partielle allgemeine Ausrichtung folgender Titel erzielt:

- **Titel II** über das Anfechtungsrecht,
- **Titel III** über die Aufspürung von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten,
- **Titel V** über die Pflicht der Unternehmensleitung, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen,
- **Titel VIII** über die Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des nationalen Insolvenzrechts und
- hinsichtlich **Titel I** die für die obigen Titel relevanten Bestimmungen.

Der polnische Ratsvorsitz strebt beim JI-Rat im Juni eine allgemeine Ausrichtung der verbleibenden Titel an, nämlich zu

- **Titel IV** über Pre-Pack Verfahren,
- **Titel VI** über die Liquidation zahlungsunfähiger Kleinstunternehmen und
- **Titel VII** über den Gläubigerausschuss,
- **Titel IX** über Schlussbestimmungen sowie
- einzelne Bestimmungen in **Titel I**.

Der polnische Ratsvorsitz hat bereits neue Entwürfe zu den Titeln IV, VI und VII vorgelegt, die in den Sitzungen im Jänner, Februar und März bereits diskutiert wurden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Eine Harmonisierung des Insolvenzrechts auf europäischer Ebene ist im Hinblick auf die Schaffung von einheitlichen Mindeststandards grundsätzlich zu begrüßen, jedoch dürfen durch die geplanten Änderungen keinesfalls Missbrauchsgefahren eröffnet oder Schutzstandards minimiert werden. Österreich hat ein sehr gut funktionierendes Insolvenzrecht, welches durch eine Harmonisierung keinesfalls Einbußen erleiden darf.

Das österreichische Insolvenzrecht kennt noch kein Pre-pack Verfahren wie es in **Titel IV** vorgeschlagen wird. Ein Pre-Pack Verfahren ermöglicht es, den Verkauf eines Unternehmens vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit einem Dritten zu verhandeln und die Übernahme verbindlich vorzubereiten. Österreich unterstützt dessen Ziel eines raschen Unternehmensverkaufs mit geringem Wertverlust und bestmöglichem Erhalt von Arbeitsplätzen. Pre-Pack Verfahren haben das Potential, einen Beitrag zur Kapitalmarktunion zu leisten. Österreich hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung von einem Pre-Pack Verfahren in nationales Recht. Der vom polnischen Ratsvorsitz vorgelegte Entwurf bedarf aber jedenfalls noch Klarstellungen und Ergänzungen, um die Gläubiger angemessen zu berücksichtigen und Missbrauch zu verhindern.

Titel VI über das vereinfachte Verfahren für Kleinstunternehmen wird von Österreich sehr kritisch gesehen und abgelehnt. Wie auch viele andere Mitgliedstaaten forderte Österreich die Streichung von Titel VI in der Sitzung Anfang 2024. Der polnische Ratsvorsitz hat dennoch den Vorschlag der Europäischen Kommission überarbeitet. Auch der neue Entwurf enthält weiterhin Regelungen, die den derzeit bestehenden Bestimmungen in der Insolvenzordnung entgegenstehen. Der vorgesehene Anwendungsbereich wurde zwar etwas eingeschränkt, es würden aber weiterhin um die Hälfte der Insolvenzverfahren unter dieses neue Verfahren fallen. Das derzeitige, gut funktionierende Insolvenzsystem, das im Vergleich mit anderen europäischen Staaten rasch und mit hohen Quoten für die Gläubiger abgewickelt wird, würde wesentlich seltener zur Anwendung kommen. Außerdem ist zu befürchten, dass durch dieses Verfahren die Gerichte zusätzlich belastet und zusätzliche Kosten verursacht werden. Aus österreichischer Sicht stellt sich darüber hinaus die Frage nach der Notwendigkeit dieses Titels. Die Europäische Kommission möchte mit ihm erreichen, dass auch Kleinunternehmer Zugang zu einem gut funktionierenden Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren haben, was diese - nach Ansicht der Europäische Kommission - derzeit aufgrund der nationalen Insolvenzvorschriften nicht hätten. Auf Österreich trifft dies jedoch nicht zu. In Österreich haben alle Unternehmen Zugang zu einem einheitlichen Insolvenzverfahren. Kleinunternehmen haben darüber hinaus bei Inanspruchnahme eines Zahlungsplans begünstigende Sonderreglungen. Aus all diesen Gründen spricht sich Österreich - wie auch viele andere Mitgliedstaaten - weiterhin für die Streichung von Titel VI aus.

Titel VII über die Gläubigerausschüsse ist aus österreichischer Sicht eher unproblematisch. Allerdings wird mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten gefordert, damit das in der

österreichischen Insolvenzordnung bestehende System der Beiordnung eines Gläubigerausschusses nicht wesentlich geändert werden muss.

2.4 Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses

Ziel:

Die Europäische Kommission hat Anfang Dezember 2022 als Teil des Gleichstellungspakets einen Legislativvorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses vorgelegt.

Durch den vorgeschlagenen Rechtsakt soll es erleichtert werden, dass eine einmal in einem Mitgliedstaat begründete Elternschaft auch in anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Zudem soll der Rechtsakt Regelungen über die internationale Zuständigkeit und Kollisionsnormen enthalten.

Begründet wird die Initiative damit, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Begründung der Elternschaft und die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft Familien auf Hindernisse stoßen können, wenn sie die Elternschaft ihrer Kinder in grenzüberschreitenden Situationen innerhalb der EU anerkennen lassen wollen.

Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 7. Dezember 2022 veröffentlicht und wird seither in der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht (Elternschaft) in bisher neunzehn Sitzungen verhandelt. Der polnische Ratsvorsitz behandelte den Verordnungsvorschlag nicht als Priorität seines Vorsitzes. Er strebt lediglich die Klärung verfahrenstechnischer Fragen des Vorschlags an. Der für Österreich wesentlichste rechtspolitische Knackpunkt des Entwurfs ist der grenzüberschreitende Umgang mit der Elternschaft aus einer Leihmutterschaft.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Das Vorhaben wird in seiner Intention begrüßt. Der Verordnungsvorschlag soll zu einer Stärkung des Kindeswohls und der Rechtssicherheit für Kinder und Familien innerhalb der EU beitragen. Die Europäische Kommission verfolgt mit diesem Vorhaben ein wichtiges, aber zugleich auch ein konfliktträgliches rechts- und gesellschaftspolitisches Anliegen. Die unionsweite Anerkennung der in einem Mitgliedsstaat rechtlich erworbenen Elternschaft ebnet in gewisser Weise den Weg dafür, das rechtlich verankerte Verständnis des Familienlebens der insofern liberaleren Mitgliedsstaaten in allen anderen Mitgliedsstaaten zu etablieren. Dies stößt jedoch auf Kritik der in diesen Fragen deutlich traditionsorientierteren neuen Mitgliedsstaaten, wenn dadurch etwa die Elternschaft von gleichgeschlechtlichen Partnern anerkannt werden soll.

Österreich verfolgt derzeit bereits einen grundsätzlich offenen Zugang zur Frage der Anerkennung der Elternschaft bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Diese Frage ist zwar nicht explizit im hier maßgeblichen Außerstreitgesetz geregelt; die Gerichte wenden aber in herrschender Judikatur § 91a AußStrG (der die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Adoption regelt) analog an.

Es ist hierbei aber aus österreichischer Sicht wesentlich, dass es möglich sein muss, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Grundwerte der Gesellschaft eine solche Anerkennung im Einzelfall zu versagen. Aus österreichischer Sicht wirft der Vorschlag u. a. das Problem auf, dass auf diese Weise auch die in Österreich verbotene Leihmutterenschaft anerkennungsfähig gemacht wird. Dies wäre dann der Fall, wenn ein Kind in einem anderen Mitgliedsstaat, der diese Möglichkeit eröffnet (wie derzeit etwa Griechenland oder Portugal), von einer Leihmutter auf die Welt gebracht wird. Die Frage des anwendbaren Rechts in Fällen von im Ausland vollzogenen Leihmutterchaften stellt sich nach dem Entwurf überdies auch im Zusammenhang mit Drittstaaten. Die Praxis der Leihmutterenschaft wirft nicht nur rechtliche Probleme auf, sondern auch tiefgreifende ethische Fragen und praktische Herausforderungen. Das explizite Verbot der Leihmutterenschaft in Österreich ist im Regierungsprogramm verankert.

2.5 Legislativpaket zum grenzüberschreitenden Erwachsenenschutz

Ziel:

Mit dem Legislativpaket soll sichergestellt werden, dass der Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen gewahrt wird. Auch das Selbstbestimmungsrecht, einschließlich der Freiheit, selbst Entscheidungen sowie Vorkehrungen in Bezug auf die eigene Person zu treffen, soll innerhalb der EU ungeachtet des Aufenthaltsorts der betreffenden Person gewährleistet werden.

Stand:

Das von der Europäischen Kommission am 31. Mai 2023 vorgelegte Legislativpaket besteht aus

- einem Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeiten, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener sowie
- einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben.

Die Vorschläge werden seither in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe diskutiert.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Vertragsparteien des Haager Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen (HESÜ) zu werden bzw. zu bleiben, stieß in der ersten Lesung im Rat auf Zustimmung.

Der Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeiten, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener konnten bisher einmal gänzlich besprochen werden, wobei es bereits beim Anwendungsbereich und den Definitionen zu vielen Fragestellungen kam. Ebenso heftig wurde die Frage der national zu errichtenden, aber über die EU vernetzten Schutzregister (Kapitel VIII) diskutiert. Gemeinsam mit Estland,

Finnland, Slowenien und Deutschland wurde eine „Common Position“ mit einer ablehnenden Stellungnahme zu Kapitel VIII, den vernetzten Schutzregistern, abgegeben.

Am 18. Dezember 2024 wurde ein überarbeiteter Entwurf für die Verordnung vorgelegt, auf dessen Grundlage seit Jänner 2025 die zweite Lesung im Rat stattfindet. Der polnische Ratsvorsitz hat vermehrte Sitzungen angekündigt und strebt an, die Arbeit an den Kapiteln I bis V soweit voranzutreiben, dass im Juni 2025 eine partielle Allgemeine Ausrichtung für diese erzielt werden kann.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist Vertragspartei des HESÜ und begrüßt, dass der grenzüberschreitende Erwachsenenschutz gestärkt werden soll sowie die Initiative, dass alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien des HESÜ werden sollen. Die Regelungen durch die Verordnung sollten möglichst nahe am HESÜ bleiben. Österreich hat sein Erwachsenenschutzrecht bereits an das HESÜ (und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) angepasst, wie dies auch von mehreren EU-Institutionen gewünscht wurde. Durch die Verordnung sollen nunmehr keine wieder vom HESÜ abweichenden Regelungen eingeführt werden, die eine neuerliche Anpassung des nationalen materiellen Rechtes erforderlich machen oder zu einer unterschiedlichen Behandlung von in Österreich wohnhaften Betroffenen führen.

Positiv könnte sich die Möglichkeit der Ausstellung eines Vertretungszertifikats auswirken, da ein Erwachsenenvertreter mit einem solchen die bestehende Vertretungsmacht in anderen Mitgliedstaaten vereinfacht nachweisen könnte, ohne ein zusätzliches Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Zurückhaltung ist gegenüber der in der Verordnung geplanten „Einrichtung und Vernetzung von Schutzregistern“ (Kapitel VIII) geboten. Österreich besitzt zwar – anders als etliche andere Mitgliedstaaten – mit dem Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) bereits ein Register, welches als „Schutzregister“ im Sinne der Verordnung angesehen werden könnte. Es ist aber gerade im Hinblick auf den notwendigen Datenschutz in dieser heiklen Materie noch nicht absehbar, ob nicht im ÖZVV zusätzliche personenbezogenen Daten erfasst werden müssten, wer diese – europaweit – auf Grund der vorgesehenen zentralen Vernetzung direkt abrufen können soll, sowie unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage möglich sein soll und wie das Vorliegen derselben überprüft wird. Auch die Kosten einer allfällig erforderlichen

Anpassung des ÖZVV, der Errichtung einer Schnittstelle für eine europaweite Vernetzung und die notwendigen Schulungsmaßnahmen sind derzeit noch nicht abschätzbar und es ist fraglich, ob diese im Verhältnis zum Nutzen eines solchen vernetzten Registers stehen, welches voraussichtlich nur für eine geringe Anzahl von grenzüberschreitenden Anfragen genutzt werden wird. Das Ziel, einem zur Entscheidung in einem Erwachsenenschutzverfahren zuständigen Gericht Informationen über allfällige in einem anderen Mitgliedstaat getroffene Maßnahmen oder bestehende Vorsorgevollmachten zugänglich zu machen, könnte auch - wie im HESÜ - durch eine Anfragemöglichkeit bei einer zentralen Behörde des andern Mitgliedstaates erreicht werden.

2.6 Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt in Bezug auf die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

Ziel:

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Transparenz- und Rechenschaftsstandards für Lobbying im Auftrag von Drittländern zu harmonisieren. Für den Binnenmarkt sollen einheitliche Anforderungen an solche Transparenz- und Rechenschaftsstandards festgelegt werden. Gleichzeitig werden Hindernisse für grenzüberschreitende Lobbying-Tätigkeiten im Auftrag der Regierungen von Drittländern beseitigt, indem uneinheitliche regulatorische Anforderungen beseitigt und die grenzüberschreitende Aufsicht und Rechtsdurchsetzung durch die zuständigen Behörden unterstützt werden. In Bezug auf Lobbykampagnen, die im Auftrag von Drittländern geführt werden, soll in der gesamten EU ein hohes Maß an Transparenz und demokratischer Rechenschaftspflicht sichergestellt werden. Mittelfristig soll die Richtlinie auch dazu beitragen, das Ausmaß, die Trends und die beteiligten Akteure besser zu verstehen und öffentlich bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck enthält der Vorschlag gezielte Anforderungen:

- Eintragung in ein Transparenzregister: Einrichtungen, die im Auftrag eines Drittlandes in der Interessenvertretung tätig sind, müssen sich in ein Transparenzregister eintragen lassen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür nationale Register einrichten oder entsprechend anpassen.
- Öffentliche Zugänglichkeit: Zentrale Elemente der Daten zu diesen Lobbying-Tätigkeiten sollen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören beispielsweise die jährlich erzielten Vergütungen, die betreffenden Drittländer und die mit den Tätigkeiten hauptsächlich verfolgten Ziele.
- Aufzeichnungen: Einrichtungen, die im Auftrag eines Drittlands in der Interessenvertretung tätig sind, müssen nach Beendigung der Tätigkeiten vier Jahre lang Aufzeichnungen über die wesentlichen Informationen oder Materialien im Zusammenhang mit der Interessenvertretung aufbewahren.

Stand:

Der Richtlinienvorschlag wurde als Teil eines Pakets zur Verteidigung der Demokratie am 12. Dezember 2023 veröffentlicht. Es fanden laufend Ratsarbeitsgruppensitzungen statt, sowie erste politische Diskussionen im Zuge des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und des AStV. Das Dossier wurde als Priorität des polnischen Ratsvorsitzes angekündigt. Dieser beabsichtigt, die Arbeit an der politischen Kernfrage des Harmonisierungsgrades fortzusetzen und sich dann den Elementen zuzuwenden, die mit dem Anwendungsbereich und den Zielen zusammenhängen, insbesondere, welche Tätigkeiten von Interessenvertretung vom Vorschlag umfasst sein sollen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

In Österreich existiert bereits eine Registrierungspflicht in einem Lobbyregister, die prinzipiell auch für das Lobbying im Namen von Drittländern gilt. Es gibt daher keine prinzipiellen Einwände gegen die Regelung. Aus Anlass der Richtlinie wird das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz an diese Anforderungen anzupassen sein.

2.7 Vorschlag zu Omnibus Rechtsakten (COM 2025/80 und COM 2025/81) über Nachhaltigkeit – Aspekte der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Ziel:

Die Vorschläge zielen darauf ab, Unternehmen zu entlasten, die direkt oder indirekt von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sind.

Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission als Teil eines sogenannten Omnibus-Pakets am 26. Februar 2025 veröffentlicht.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Richtlinienvorschlag [COM (2025)80 final – „stop the clock“] zielt darauf ab, die Berichtspflichten für Unternehmen, die derzeit in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) fallen und ab den Geschäftsjahren 2025 oder 2026 Bericht erstatten müssen, um jeweils zwei Jahre zu verschieben.

Diese Verschiebung ist wichtig, denn Österreich ist bereits mit der Umsetzung der CSRD säumig; ein Vertragsverletzungsverfahren wurde schon eingeleitet. Ohne diese Verschiebung würden sich die Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr 2025 auf Berichtspflichten vorbereiten, von denen sie in weiterer Folge durch den zweiten Richtlinienvorschlag wieder entlastet werden. Dieser Vorschlag muss prioritätär behandelt werden und soll nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission schon bis Sommer fertig verhandelt sein und bis 31. Dezember 2025 in nationales Recht umgesetzt werden.

Der zweite Richtlinienvorschlag [COM (2025)81 final – „content“] sieht eine Reihe von inhaltlichen Änderungen bei den Berichtspflichten vor:

- **Reduzierung des Umfangs der berichtspflichtigen Unternehmen:** Die Berichtspflichten sollen nur noch für große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiter:innen gelten (d. h. Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiter:innen und einem Umsatz von mehr als 50 Millionen EUR oder einer Bilanzsumme von mehr als

25 Millionen EUR). Dies bedeutet, dass die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen um etwa 80 % reduziert wird. Damit soll der neue Anwendungsbereich enger an die wichtigsten Schwellenwerte der Europäische Lieferkettenrichtlinie 2024/1760 (CSDDD) angepasst werden.

- **„Value chain cap“ (Wertschöpfungsketten-Obergrenze):** Für Unternehmen, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen (bis zu 1.000 Mitarbeiter:innen), wird die Europäische Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts einen freiwilligen Berichtsstandard annehmen, der auf dem von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelten Standard für KMU (VSME) basiert. Dieser Standard wird als Schutzschild dienen, indem er die Informationen einschränkt, die berichtspflichtige Unternehmen oder Banken von Unternehmen in ihren Wertschöpfungsketten mit weniger als 1.000 Mitarbeiter:innen anfordern können.
- **Streichung der Anforderung sektorspezifischer Standards:** Die Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Annahme sektorspezifischer Standards soll gestrichen werden.
- **Streichung des Standards für hinreichende Prüfungssicherheit:** Der Vorschlag sieht vor, dass die Europäische Kommission nicht mehr die Möglichkeit hat, den Übergang von der begrenzten zu einer hinreichenden Prüfungssicherheit vorzuschlagen. Stattdessen soll die Europäische Kommission gezielte Prüfungsleitlinien im Jahr 2026 veröffentlichen.
- **Taxonomie-Berichterstattung:** Mit der Reduktion des Anwendungsbereichs der CSRD verringert sich automatisch auch die Anzahl der Unternehmen, die nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung berichten müssten. Zusätzlich soll eine weiterer Schwellenwert von 450 Mio Umsatzerlösen eingeführt werden, der die berichtspflichtigen Unternehmen noch einmal verringert. Große Unternehmen, die zwar 1.000 Mitarbeiter:innen beschäftigen, aber nicht 450 Mio Umsatzerlöse erzielen, müssen nur dann berichten, wenn sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig bezeichnen, und auch dann nur ausgewählte Indikatoren (Umsatz und CapEx [längerfristigen Investitionen in die Vermögenswerte eines Unternehmens]; OpEx [Ausgaben, die benötigt werden, um den operativen Geschäftsbetrieb eines Unternehmens aufrecht zu erhalten] nur auf freiwilliger Basis).

Am 13. März 2025 fand eine erste Verhandlungsrunde mit den österreichischen Interessent:innen im Bundesministerium für Justiz statt. Wie zu erwarten wurde die Entbürokratisierung begrüßt, hinsichtlich des Umfangs besteht aber noch Gesprächsbedarf.

In den bisher 7 stattgefundenen Antici-Sitzungen, in denen die Vorschläge diskutiert werden, gibt es breite Zustimmung zu „stop the clock“ (10 Mitgliedstaaten, darunter AT; weitere 11 Mitgliedstaaten gaben dazu einen positiven Prüfungsvorbehalt ab). Auch die Änderungen zum Anwendungsbereich wurden von 13 Mitgliedstaaten (darunter AT) ausdrücklich begrüßt. 16 Mitgliedstaaten gaben zu den vorgeschlagenen Änderungen im Anwendungsbereich einen positiven Prüfungsvorbehalt ab. Diskutiert wird u.a. über die Schwelle von 1000 Mitarbeitern; hier haben 8 Mitgliedstaaten erklärt, eine Schwelle von 500 Mitarbeitern zu bevorzugen, um die Zielerreichung zu gewährleisten. Auch für AT wäre dies ein gangbarer Kompromiss.

2.8 Vorschlag zu Omnibus Rechtsakten (COM 2025/80 und COM 2025/81) über Nachhaltigkeit – Aspekte der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Ziel:

Die Vorschläge zielen darauf ab, die rechtlichen Vorgaben klarer zu gestalten und zu vereinfachen sowie die Belastung der Unternehmen – einschließlich einmaliger und wiederkehrender Kosten – bereits kurzfristig zu verringern.

Stand:

Der Vorschlag wurde als Teil eines Omnibus-Pakets am 26. Februar 2025 veröffentlicht.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Europäische Lieferkettenrichtlinie 2024/1760 (CSDDD) erfährt mit den zwei Richtlinienvorschlägen umfangreiche Änderungen. Ein Richtlinienvorschlag behandelt lediglich den zeitlichen Anwendungsbereich und verschiebt sowohl den Zeitpunkt für die Umsetzung in nationales Recht als auch jenen für das Inkrafttreten, während der Andere zahlreiche inhaltliche Aspekte abändert.

Mit dem Richtlinienvorschlag COM (2025)80 final (*stop the clock*) werden sowohl die Umsetzungsfrist bis 26. Juli 2026 als auch das Inkrafttreten für die größten Unternehmen mit Juli 2027 um je ein Jahr aufgeschoben (siehe Art. 2). Damit soll den Unternehmen mehr Zeit für die Umstellung zur Verfügung stehen. Dieser Vorschlag soll prioritätär behandelt werden. Nach der Zielsetzung der Europäischen Kommission soll er bis Sommer fertig verhandelt sein und bis 31. Dezember 2025 in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Richtlinienvorschlag COM (2025)81 final (*content*) ändert in Artikel 4 die CSDDD in den folgenden Hauptpunkten ab:

- Ausweitung des Geltungsbereichs der Maximalharmonisierung;
- Ausrichtung der Sorgfaltspflicht in der Regel auf direkte Geschäftspartner:innen;
- Streichung der Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel;

- Einschränkung des Begriffs „Stakeholder“ und weitere Einschränkung der Phasen des Sorgfaltspflichtprozesses, die eine Einbeziehung der Stakeholder erfordern;
- Ausweitung der Intervalle, in denen Unternehmen die Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtmaßnahmen regelmäßig überprüfen müssen;
- Klärung der Grundsätze in Bezug auf Geldstrafen und Abschaffung der „Mindestobergrenze“ für Geldstrafen;
- Streichung von Aspekten der zivilrechtlichen Haftungsklausel und der Regeln für repräsentative Maßnahmen;
- Änderung der Bestimmungen über die Umsetzung der Klimaübergangspläne;
- Streichung der Überprüfungsklausel in Bezug auf Finanzdienstleistungen; sowie
- Vorziehen der Annahme der ersten Reihe von (allgemeinen) Durchführungsleitlinien durch die Kommission.

Beide Richtlinievorschläge werden in der Antici-Gruppe „Vereinfachung“ mit einem straffen Zeitplan (ca. 2x pro Woche) in Brüssel verhandelt. Die nationale Koordination erfolgt durch das BKA, welches auch in den Sitzungen vertritt. Der „stop the clock“-Vorschlag wurde am 26. März 2025 im AStV II behandelt, wobei Österreich den Vorschlag unterstützt und sich flexibel hinsichtlich einer längeren Aufschiebung zeigt.

2.9 Rechtliches System zur Vereinfachung der anwendbaren Vorschriften und zur Verringerung der Kosten eines Scheiterns („28. Regime“)

Ziel:

Um innovative Unternehmen dabei zu unterstützen, in den Binnenmarkt zu investieren und dort zu operieren, ohne mit 27 verschiedenen Rechtssystemen konfrontiert zu sein, plant die Europäische Kommission ein 28. rechtliches System. Mit diesem „28. Regime“ sollen die anwendbaren Vorschriften vereinfacht und die Kosten des Scheiterns verringert werden. Die Europäische Kommission will dabei alle relevanten Aspekte des Gesellschafts-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts adressieren

Stand:

Bisher beschäftigten sich verschiedene Dokumente auf EU-Ebene allgemein mit der Zielsetzung. Inhaltliche Details liegen demgegenüber noch nicht vor. Zuletzt hat die Europäische Kommission im Februar/März 2025 eine öffentliche Online-Konsultation zur „EU-Strategie für Start-ups und Scale-ups“ durchgeführt. Das „28. Regime“ soll Teil dieser EU-Startup- und Scale-up-Strategie sein. Für das 2./3. Quartal 2025 ist eine Mitteilung der Kommission dazu angekündigt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Europäische Kommission hat bislang keine genaueren (Hintergrund-)Informationen bzw. Vorschläge präsentiert. Dies bleibt vor einer Positionierung Österreichs abzuwarten:

3 Datenschutz

3.1 Angemessenheitsbeschlüsse zum Datenschutzniveau in Drittstaaten

Ziel:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) und die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (Datenschutzrichtlinie – Polizei Justiz, DSRL-PJ) lassen Datenübermittlungen in Drittländer (oder internationale Organisationen) ohne angemessenes Datenschutzniveau nur unter sehr engen Voraussetzungen zu. Die Europäische Kommission kann aber mit sogenannten Angemessenheitsbeschlüssen feststellen, dass in einem Drittland (oder einer internationalen Organisation) zur Gänze oder in einem bestimmten Bereich ein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Dadurch wird der Datenverkehr mit solchen Drittländern (bzw. internationalen Organisationen) erheblich erleichtert und bedarf vor allem keiner besonderen Genehmigung.

Neben den von der Europäischen Kommission auf Basis des neuen Datenschutzrechtsrahmens angenommenen Angemessenheitsbeschlüssen gibt es auch einige noch auf Basis der vor der DSGVO geltenden Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG erlassene Angemessenheitsbeschlüsse (beispielsweise in Bezug auf Kanada oder die Schweiz). Die Berichterstattung über die Evaluierung bzw. Verhandlungen der Europäischen Kommission mit Drittländern erfolgt im Ausschuss nach Art 93 DSGVO bzw. Art 58 DSRL-PJ, bestehend aus den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die den Vorsitz führt.

Stand:

Seit dem Inkrafttreten des Europäischen Datenschutzrechtsrahmens am 28. Mai 2018 hat die Europäische Kommission eine Reihe an Angemessenheitsbeschlüssen gefasst:

- zu Japan am 23. Jänner 2019 nach der DSGVO, für den Bereich der Datenverarbeitung durch Private;
- zum Vereinigten Königreich am 28. Juni 2021 nach DSGVO und DSRL-PJ;
- zu Südkorea am 17. Dezember 2021 nach der DSGVO;
- zu den Vereinigten Staaten am 10. Juli 2023 nach DSGVO, der Anwendungsbereich umfasst registrierte gewerbliche Betriebe („Data Privacy Framework“).

Am 22. Jänner 2024 legte die Europäische Kommission zudem den Bericht über die Überprüfung der elf Angemessenheitsbeschlüsse vor, die noch auf Basis der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gefasst wurden (Dok. Nr. 545/24). Die Europäische Kommission stellte dabei fest, dass die betroffenen Drittstaaten seit der Beschlussfassung über den europäischen Datenschutzrechtsrahmen zum Teil umfassende gesetzliche Änderungen und ad hoc Maßnahmen vorgenommen haben, um den innerstaatlichen Datenschutzrechtsstandard zu heben. Die Europäische Kommission kam daher zu dem Ergebnis, dass in allen betroffenen Drittstaaten weiterhin ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist: Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer, Guernsey, Isle of Man, Israel, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay.

Die Europäische Kommission führt mit Argentinien und Uruguay zudem aktuell Gespräche darüber, erweiterte Angemessenheitsbeschlüsse nach der DSGVO zu fassen.

Am 10. Oktober 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Bericht über die erste periodische Überprüfung der Funktionsweise des EU-US Data-Privacy-Framework. Der Bericht kommt grundsätzlich zu einem positiven Ergebnis, das Registrierungsverfahren für US-Unternehmen wird gut angenommen. Nach nur einem Jahr der Geltung sind die Vollzugserfahrungen aber noch gering, insbesondere mit dem Rechtsmittelverfahren für Datenverarbeitungen im Bereich der nationalen Sicherheit. Die Europäische Kommission hat daher den Zeitraum bis zur nächsten Evaluierung von einem auf drei Jahre verlängert.

Österreich hat sich (gemeinsam mit Frankreich und Spanien) für eine kürzere Evaluierungsperiode ausgesprochen. Frühere Angemessenheitsbeschlüsse zu den Vereinigten Staaten („Safe Harbor-Beschluss“ und „EU-US Privacy Shield“) waren durch Urteile des EUGH (6. Oktober 2015, Rs. C 362/14 [„Schrems I“] und 16. Juni 2020, Rs. C 311/18 [„Schrems II“]) für ungültig erklärt worden.

Der Angemessenheitsbeschluss zu den Vereinigten Staaten beruht in wesentlichen Punkten auf den Executive Orders des US-Präsidenten sowie des US-Attorney General. Die seit 2025 amtierende US-Regierung hat angekündigt, die Executive Orders bis Frühling 2025 zu prüfen. Die Europäische Kommission hat zugesichert, Änderungen in den Rechtsgrundlagen laufend zu beobachten und die Mitgliedstaaten regelmäßig darüber zu informieren.

Am 27. Juni 2025 werden die Angemessenheitsbeschlüsse zum Vereinigten Königreich aufgrund der enthaltenen Sunset Clauses außer Kraft treten, soweit sie nicht rechtzeitig verlängert werden. Das Vereinigte Königreich ist aktuell dabei, seinen Datenschutzrechtsrahmen neu zu regeln. Das in Verhandlung stehende Gesetz soll Ende des Frühjahrs 2025 verabschiedet werden. Das Verfahren zur Überprüfung des neuen Rechtsrahmens und gegebenenfalls Verlängerung der Beschlüsse kann erst stattfinden, wenn ein stabiler Rechtsrahmen vorliegt. Das Komitologieverfahren für die Verlängerung wird etwa drei bis sechs Monate in Anspruch nehmen. Die Europäische Kommission hat vor diesem Hintergrund nunmehr eine technische Verlängerung der Beschlüsse bis zum 27. Dezember 2025 vorgeschlagen, damit der neue britische Rechtsrahmen beschlossen werden kann und eine angemessene Prüfung der Verlängerung möglich ist. Während der technischen Verlängerung sollen die existierenden britischen Gesetze für Datenübermittlungen und die Angemessenheitsbeschlüsse weitergelten.

Die Europäische Kommission hat vor, in der kommenden Legislaturperiode neue Angemessenheitsbeschlüsse zu fassen.

Der Entwurf für einen Angemessenheitsbeschluss zum Europäischen Patentamt wurde am 5. März 2025 vorgelegt und soll Mitte April in einer Sitzung des Komitologieausschusses präsentiert werden. Nach Einlagen der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses wird voraussichtlich Mitte Mai 2025 das Komitologieverfahren eingeleitet. Bei erfolgreichem Abschluss des Komitologieverfahrens wäre das der erste Angemessenheitsbeschluss nach Kapitel V DSGVO zu einer internationalen Organisation.

Die Europäische Kommission befindet sich derzeit auch in Gesprächen mit Brasilien über gegenseitige Angemessenheitsbeschlüsse. Ein Entwurf soll noch 2025 vorgelegt werden.

Zudem ist die Europäische Kommission in Gesprächen mit Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Paraguay und Mexiko über mögliche künftige Angemessenheitsbeschlüsse.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich steht Angemessenheitsbeschlüssen als einem sinnvollen Instrument grundsätzlich positiv gegenüber, macht seine konkrete Haltung aber vom Ergebnis einer eingehenden Prüfung des jeweiligen Entwurfs des Angemessenheitsbeschlusses abhängig.

3.2 Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO-Verfahrensverordnung)

Ziel:

Der Verordnungsvorschlag zielt auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden durch eine Harmonisierung der Verfahrensregeln in grenzüberschreitenden Verfahren ab. Er soll die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausschließlich um verfahrensrechtliche Regelungen ergänzen.

Die Harmonisierung umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Instrumente zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in frühen Phasen des Verfahrens (insb. Einigung über den Gegenstand und Umfang der Untersuchung);
- Harmonisierung der Verfahrensrechte der Beschwerdeführer:innen (betroffenen Personen) einerseits und der von der Untersuchung betroffenen Parteien (Verantwortliche, Auftragsverarbeiter:innen) andererseits;
- Harmonisierung der Regelungen über den Schutz vertraulicher Informationen und von Geschäftsgeheimnissen;
- Harmonisierung weiterer Aspekte (Beschwerdeformular, gütliche Einigung, Interaktion der Aufsichtsbehörden, Fristen)

Stand:

Der Vorschlag wurde am 4. Juli 2023 vorgelegt und wird seither in der Ratsarbeitsgruppe Datenschutz behandelt. Die Allgemeine Ausrichtung wurde beim JI-Rat am 14. Juni 2024 als A-Punkt angenommen. Das Europäische Parlament hat seine Position am 10. April 2024 angenommen. Die Trilogverhandlungen wurden im 2. Halbjahr 2024 unter dem ungarischen Vorsitz aufgenommen und sollen nach Möglichkeit im 1. Halbjahr 2025 unter dem polnischen Vorsitz abgeschlossen werden.

Österreichische Haltung:

Österreich steht dem Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüber, insbesondere auch der Einschränkung auf grenzüberschreitende Verfahren. Die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten ist zu wahren. Die neuen Regelungen sollten nicht zu einer Einschränkung der Verfahrensrechte in grenzüberschreitenden Verfahren und nicht zu einer übermäßigen Belastung der Aufsichtsbehörden führen.